

#### 404. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 11. Dezember 1929, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen der Postordnung.

**Artikel 1.** Auf Grund des § 24 des Postgesetzes werden nachfolgende Änderungen der Postordnung vom 17. November 1926, B. G. Bl. Nr. 329, verfügt:

(1) Im § 27, (3), wird der Betrag der dort vorgesehenen Geldbuße von „10 S“ auf „25 S“ erhöht.

(2) Im § 29, (3), wird der Betrag der dort vorgesehenen Geldbuße von „10 S“ auf „25 S“ erhöht.

(3) § 34, (2), c, erhält folgenden Wortlaut:

„c) Bei den unter Umschlag versendeten gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen kann der Absender die Anschrift auf dem Inhalte selbst anbringen, wenn der über der Anschrift befindliche Teil des Umschlages so durchscheinend ist und der Inhalt sich so gut an den Umschlag anschmiegt, daß die Anschrift auch bei künstlichem Lichte leicht gelesen werden kann (Fensterbrieffendungen); der nicht durchscheinende Teil des Umschlages muß so groß sein, daß für die Stempelabdrücke und postdienstlichen Vermerke genug Raum vorhanden ist. Der Inhalt muß so groß sein, daß er sich innerhalb des Umschlages nicht verschieben kann, und die Anschrift muß in gleicher Richtung wie die Längsseiten des Umschlages verlaufen. Bei eingeschriebenen Fensterbrieffendungen darf die Anschrift nicht mit Blei- oder Farbstift geschrieben sein.“

(4) Im § 37, (1), ist im zweiten Absätze das Wort „Rohrpostsendungen“ zu ersetzen durch „der mit der Rohrpost zu befördernden Sendungen“.

(5) Im § 63, (2), b, hat es statt „die Fensterbriefe“ zu lauten „Fensterbrieffendungen“.

(6) § 87 erhält die Überschrift „Nachnahmepostanweisungen, Nachnahmepostbegleitadressen“ und folgenden Wortlaut:

„(1) Jeder mit Nachnahme belasteten eingeschriebenen Brieffendung und jedem solchen Wertbriefe ist eine für den Nachnahmedienservice bestimmte Postanweisung beizugeben, die durch kreuzweise Umschnürung oder durch leichtes Ankleben an der Sendung haltbar zu befestigen ist. Mit Nachnahme belasteten Paketen müssen die für den Nachnahmedienservice eingerichteten Postbegleitadressen beigegeben werden, die mit einer Postanweisung für den eingezogenen Betrag verbunden sind. Als Nachnahmepostanweisungen und Nachnahmepostbegleitadressen dürfen nur die

von der Post aufgelegten Vordrucke verwendet werden.

(2) Die Nachnahmepostanweisungen und beide Teile der Nachnahmepostbegleitadresse hat der Absender auf der Vorderseite nach dem Vordrucke bis auf die Abteilungen für die Postvermerke nach den für Postanweisungen und Postbegleitadressen geltenden Bestimmungen auszufüllen; nur dürfen auf dem Abschnitte der Postanweisung außer den durch den Vordruck geforderten Angaben bloß Vermerke zur Buchung oder Berechnung des eingezogenen Betrages angebracht werden. Der Empfänger des Nachnahmebetrages ist auf der Postanweisung übereinstimmend mit der Angabe auf der Sendung zu bezeichnen.

(3) Die Nachnahmepostbegleitadressen müssen bei der Aufgabe unverschlossen und beide Teile müssen in unverletztem Verbande sein.“

(7) Im § 94 ist im Absätze (3) nach dem Worte „Abschnittes“ einzuschalten „der Postauftragskarte“. Als Absatz (5) ist in diesem Paragraphen anzufügen:

„(5) Postauftragskarten müssen vollständig freigemacht aufgegeben werden. Postauftragskarten, die nicht oder nicht vollständig freigemacht sind, werden nicht befördert und gegebenenfalls zurückgesendet.“

(8) § 98 erhält die Überschrift: „Beförderung von Eilbrieffendungen mit der Rohrpost“ und folgenden Wortlaut:

„(1) Gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen, die als Eilsendungen zur Aufgabe gelangen, werden mit der Rohrpost befördert, soweit eine solche Anlage besteht und diese Beförderungsart zweckmäßig ist.

(2) Die Brieffendungen dürfen nicht länger als 15,5 cm und nicht breiter als 11 cm sein und nicht mehr als 20 g wiegen; sie dürfen keine steifen Umschläge haben und weder harte oder zerbrechliche Gegenstände irgendwelcher Art enthalten noch mit derartigen Stoffen beklebt sein. Die Briefverschlüsse dürfen insbesondere auch nicht aus Siegellack bestehen.

(3) Im Bereiche der Rohrpostanlage sollen solche Sendungen, wenn deren Aufgabe nicht am Postschalter erfolgt, in die besonderen Briefkästen eingelegt werden.“

(9) § 117, (1), b, erhält folgenden Wortlaut:

„b) andere Urkunden, die mit einer Beschreibung der Person, einem Lichtbilde oder der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, von Behörden oder Ämtern oder von der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ für Zwecke der Ausweisleistung ausgestellt sind, wie Reisepässe, Dienstkarten der Hausgehilfen, dauernde Eisenbahnfahrtausweise von öffentlichen Angestellten, Bundesbahnangestellten und deren Angehörigen;“.

(10) Im § 136 ist der Absatz (3) zu streichen.

(11) Im § 163, (1), ist in der zweiten Zeile an Stelle der Worte „mit einer von der Post unentgeltlich beigegebenen Postanweisung“ zu setzen „mittels der der Sendung beigegebenen Postanweisung“.

(12) § 176, (1), erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Abgabe an Unteroffiziere und Wehrmänner: Sendungen an solche Personen werden, wenn als Ablieferungsstelle eine Heeresdienststelle in Betracht kommt, nach Maßgabe der mit den zuständigen Heeresdienststellen getroffenen Vereinbarungen entweder an die von ihnen beauftragten Organe abgegeben oder nach den allgemein geltenden Bestimmungen behandelt.“

(13) § 176, (3), erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Abgabe an Kranke und Pfléglinge in Krankenanstalten und Versorgungshäusern:

Die an diese Personen gerichteten Sendungen werden an den Vorsteher der Anstalt, dessen Stellvertreter oder an eine andere dazu angewiesene Person abgegeben. Die Weisung muß der Vorsteher der Anstalt schriftlich erlassen und beim Postamte hinterlegen.“

(14) Im § 223 ist Punkt 5 samt dem inzwischen geänderten Gebührensätze zu streichen. Die Punkte „6“ bis „25“ sind daher mit „5“ bis „24“ zu bezeichnen.

**Artikel 2.** Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

Sainisch